

gleichzeitig mit der Forderung fällig ist. Diese Voraussetzungen der Kompensabilität würden hier zutreffen. Allein die Kompensation bildet nur die Regel und es muß dieselbe weichen, sofern die besondere Natur des Schuldverhältnisses den Ausschluß der Kompensation erfordert, und dies ist nun allerdings der Fall.

9. Nach ziemlich allgemeinem, auch im Gebiete des zürich. privatrechtl. Gesetzb. anerkanntem Rechte wird nämlich die Kompensation durch die Verpflichtung zur Baarzahlung ausgeschlossen und nun kann nach der Natur der Aktiengesellschaft, beziehungsweise dem Zwecke, zu dem das Aktienkapital zusammengelegt wird, einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß die Einzahlungen an dasselbe in der That baar geleistet werden müssen, und sich die von der Rekurrentin prätendirte Kompensationsbefugniß mit der Bestimmung desselben nicht verträgt. Denn da die Aktionäre ausschließlich mit ihren Aktien an dem betreffenden Unternehmen sich betheiligen, eine persönliche Haft der Gesellschafter nicht stattfindet, sondern den Gläubigern lediglich das zusammengelegte Kapital haftet, so muß jeder Aktionär, wie er nur mit seiner Einlage durch das Schicksal des Unternehmens betroffen wird, mit dieser Einlage dann aber auch voll und ganz an demselben sich betheiligen und namentlich den Verlust mittragen. Hierauf allein beruht der Kredit der Gesellschaft und die Sicherheit der Gläubiger und es bildet jene Verpflichtung das nothwendige Korrelat der mangelnden persönlichen Haftbarkeit. Nun liegt insbesondere für den Konkursfall klar vor, daß ohne die Verpflichtung zur Baareinzahlung, beziehungsweise durch Zulassung der Kompensation mit Forderungen, welche den Aktionären an die Gesellschaft zustehen, die Pflicht der Aktienzeichner, im ganzen Umfange des gezeichneten Aktienkapitals am Verluste des Unternehmens theilzunehmen, zum Schaden der Gläubiger rein illusorisch gemacht und die Stellung der letztern erheblich gefährdet werden könnte. Es steht daher zweifellos der Gesellschaft gegen die Aktienzeichner der Anspruch zu, daß dieselben das übernommene Grundkapital baar einbezahlen, und in dieses Recht tritt nach Ausbruch des Konkurses über die Gesellschaft die Konkursmasse ein.

10. Muß sonach allgemein bei Aktiengesellschaften die Verpflichtung zur Baareinzahlung der gezeichneten Aktien angenommen werden, so muß dies noch in erhöhtem Maße für Eisenbahngesellschaften gelten, welche im Interesse des Kredites vor den Bundesbehörden den Ausweis zu leisten haben, daß die Kosten des Baues und der Einrichtungen zum Betrieb der ganzen Unternehmung durch Aktien oder diesen gleichkommende Werthe, oder durch bindende Zusicherungen von Gemeinwesen, Gesellschaften oder Privaten, den nothwendigen Betrag in effektivem Gelde beschaffen zu wollen, gedeckt seien. (Art. 5 des Bundesrathsbeschlusses betreffend Grundlagen für die Genehmigung von Finanzausweisen für Eisenbahnunternehmungen vom 11. Mai 1874.)

11. Auf die erst heute von der Rekurrentin vorgebrachte Einrede, daß die Konkursmasse nicht im Stande sei, ihr gegen Leistung der Einzahlung Aktien zu behändigen, kann wegen Verspätung nicht mehr eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Stadtgemeinde Winterthur ist pflichtig, an die Liquidationsmasse der Nationalbahn 18519 Fr. rückständiges Aktienkapital zu bezahlen; die Mehrforderung der Masse, sowie die Kompensationseinrede der Rekurrentin sind verworfen.

114. Urtheil vom 26. Dezember 1879 in Sachen Leiß gegen Masseverwaltung der Nationalbahn.

A. Durch Entscheid vom 20. Januar 1879 hatte der Masseverwalter der Nationalbahn die Forderung des F. Leiß im Betrage von 4000 Fr. „als Gratifikation für erfolgreiche Dienstleistungen als Sektionsingenieur auf der Strecke Glattbrugg-Mellingen“ abgewiesen.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff Ingenieur Leiß den Rekurs an das Bundesgericht, welches durch Urtheil vom 5. Juli 1879

erkannte, daß die Forderung des Rekurrenten für 2000 Fr. als Gratifikation ins Schuldenverzeichnis der Nationalbahn aufzunehmen sei. Dabei wurde jedoch nicht untersucht, inwiefern diese Gratifikationsforderung in der Kollokation der Massegläubiger den „Gehalten und Arbeitslöhnen“, welchen laut Art. 38 Ziffer 3 des Bundesgesetzes über Zwangsliquidation von Eisenbahnen ein Konkursprivilegium zukommt, gleichzustellen sei.

C. Durch Entscheid des Masseverwalters vom 9. Oktober 1879 wurde diese Forderung von 2000 Fr. in die VII. Klasse locirt. Zur Begründung dieses Entscheides führte der Masseverwalter unter Anderem Folgendes an: Es handle sich hier um einen Freidienstvertrag mit Aversalhonoring für die Gesamtleistung, welcher kein Recht auf III. Klasse für das Aversalhonorar gebe. Die Gratifikation von 2000 Fr. sei nun gar nichts anderes als ein mit den festen periodischen Gehaltsbezügen kombinirtes resp. konkurrirendes Aversalhonorar für die Gesamtleistung, zu welcher sich der Ansprecher vertraglich verpflichtet gehabt habe. Der Umstand, daß die Gratifikation ihrem Betrag nach vertraglich nicht zum Voraus festgestellt, sondern nur nach oben limitirt gewesen sei, und der Umstand, daß sie vertraglich an die Voraussetzung einer erfolgreichen Dienstleistung geknüpft gewesen sei, ändere an ihrer Rechtsstellung in der Kollokation nichts; jedenfalls seien diese zwei Umstände nicht geeignet, ihr eine günstigere Stellung zu verschaffen, als eine solche einem festen und bedingungslosen Aversalhonorar für derartige Dienstleistung nach dem Gesetz zukommen würde.

D. Mittelfst Eingabe vom 24. Oktober d. J. hat Leiß gegen diesen letztern Entscheid an das Bundesgericht recurirt und folgende Begehren gestellt:

1. Es sei seine Forderung an die Konkursmasse der Nationalbahn im Betrage von 2000 Fr. in Klasse III zu lociren und
2. die Kosten des Verfahrens und eine angemessene Prozeßentschädigung an den Rekurrenten der Masse aufzulegen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch das diesseitige Urtheil vom 5. Juli 1879 ist festgestellt, daß die dem Rekurrenten in dem mit der National-

bahngesellschaft abgeschlossenen Dienstverträge zugesicherte sog. Gratifikation nicht als ein Geschenk, sondern als bedingenes Entgelt für die von dem Rekurrenten vertragsmäßig übernommenen Arbeiten zu betrachten ist.

2. Es fragt sich nun, ob das in Art. 38 Ziffer 3 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 vorgesehene Vorzugsrecht nur auf den eigentlichen „Gehalt“ zu beschränken, oder auch auf ein solch' vertragsmäßig bedingenes Entgelt für Arbeitsleistung auszudehnen sei.

Es sind keine Gründe ersichtlich, eine Gratifikation, in solcher Form vertraglich zugesichert, mit dem versprochenen Gehalte nicht auf gleiche Linie zu stellen, und sprechen daher für deren Bevorzugung in der Gläubigermasse die gleichen Gründe, welche im Gesetz zum Privilegium der Gehaltsforderungen geführt haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Recurs ist begründet und es ist daher die auf zweitausend Franken festgesetzte Forderung des Rekurrenten an die Nationalbahn in die dritte Konkursklasse zu lociren.

115. Urtheil vom 26. Dezember 1879 in Sachen
Eberhard gegen Masseverwaltung der Nationalbahn.

Schlatter und Spengler hatten mit der Nationalbahngesellschaft unterm 18. Januar 1877 einen Vertrag über Lieferung von Brückenhölzern und unterm 11. Mai 1877 einen solchen über Lieferung von Grenzpfählen abgeschlossen. Im ersten dieser Verträge war eine kautionsweise voraus zu leistende Lieferung von Brückenhölzern und ein Rücklaß von 10% bei den Abschlagszahlungen, bei dem zweiten eine Kautions von 200 Fr. vorgesehen. Die vollständige Auszahlung sollte in beiden Fällen erfolgen nach Ablieferung des ganzen Quantums. Aus diesen Verträgen hatten Schlatter und Spengler beim Ausbruch des Konkurses der Nationalbahn noch ein Restguthaben von 9739 Fr. 94 Cts., welches